

Satzung

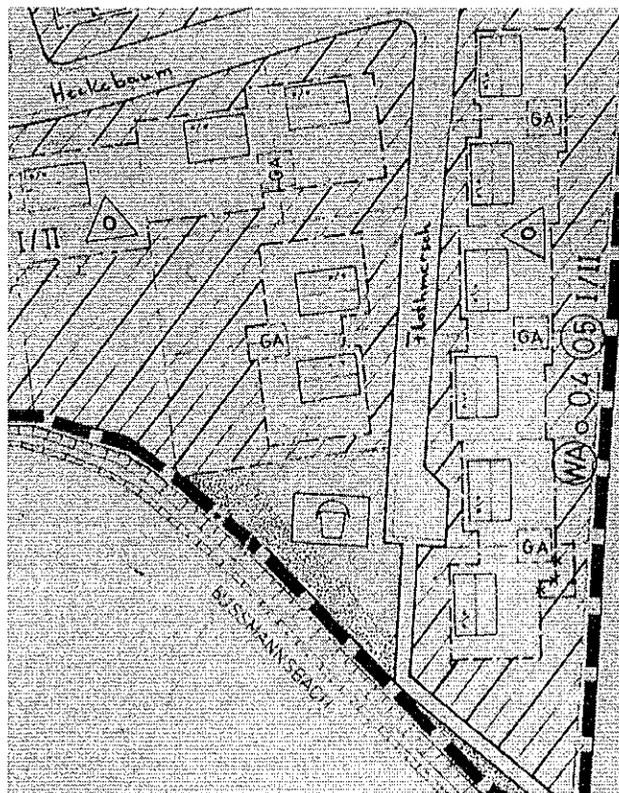
über die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Lehmann/Flothmann“ gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 03.02.2004 (GV NW S. 96).

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 01.07.2004 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Lehmann/Flothmann“ als Satzung beschlossen. Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

„Der Rat beschließt die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Lehmann/Flothmann“ gem. § 13 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 GO NW als Satzung nebst Begründung in der Form, dass die Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen im Bereich des Grundstückes Gemarkung Saerbeck, Flur 14, Flurstück 236, zum Zwecke der Errichtung eines Doppelcarports mit Geräteraum um 3 m in östlicher und südlicher Richtung verschoben werden.

Der beiliegende Planentwurf mit Darstellung der verschobenen Baugrenzen ist Gegenstand des Satzungsbeschlusses. Es wird festgestellt, dass die Grundzüge der Planung durch die geringfügige Verschiebung der Baugrenzen in Form der vereinfachten Bebauungsplanänderung nicht berührt werden. Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, die Satzung in Kraft zu setzen.“

Der Änderungsbereich ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt:



Bestätigung

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.04.2003 (GV NRW. S. 254) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Lehmann/Flothmann“ der Gemeinde Saerbeck gem. § 10 BauGB mit dem Ratsbeschluss vom 01.07.2004 übereinstimmt und dass nach § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Saerbeck, 08.07.2004

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister

(Roos)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck vom 01.12.1999 (Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 50/1999) sowie gem. § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung und des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung über die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Lehmann/Flothmann“ liegt im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Straße 11, Zimmer 206, Saerbeck, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung nebst Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

- a) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bis jetzt zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- b) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Änderung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung und unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über die Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- c) Ein Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung wird die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Lehmann/Flothmann“ rechtsverbindlich.

Saerbeck, 08.07.2004

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister

(Roos)